

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.
General Nr. 20.

Redaktion: Leipzig 21000.
Ortslage: Riesa Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 181.

Dienstag, 6. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verlagskosten, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Riesaer Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewicht für das Briefporto an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 nach derselben Grundstoffs-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zulauender und fabrikarischer Sojaukendring höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag versiegt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Nutzgegenstand in Betrieb gestellt. Sollungs- und Erfüllungsort: Riesa. Übernahmehaft Unterhaltungsbeiträge Träger erlaubt, wenn der Betrag versiegt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Nutzgegenstand in Betrieb gestellt. Die Rechte, der Viehherren oder der Viehdurchgangseinrichtungen — hat der Viehherre keinen Anspruch auf Viehverzug oder Nachlieferung der Beziehung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Reichsbankstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Ausgabeleitung: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

I. Mit Wirkung vom 8. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst die in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1918 — 1271 V G 2 (Sächs. Staatszeitung Nr. 175) festgesetzten Höchstpreise wie folgt abgeändert:

Erzeuger: Großhandels- Kleinhandels-

preis: preis: preis:

4. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen-, Büschbohnen)	—35	.47	—.62 (—.72) M. je Pf.
b) Wachs- und Perlbohnen	—45	.57	—.77 (—.82) • • •
9. Frühweizenoft	—12	.17	—.24 (—.28) • •
12. Grünwieviebeln ohne Kraut	—18	.24	—.32 (—.43) • •

Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 7. August 1918 geltenden Erzenger- und Großhandelsbörsenpreise (Ministerialverordnung vom 29. Juli 1918) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den vorstehenden neuen Erzenger- und Großhandelspreisen an den Kleinhandel geliefert sind.

II. Die unter Nr. 15. und 16. der Ministerialverordnung vom 29. Juli 1918 festgesetzten Bilzhöchstpreise werden aufgehoben.

Dresden, am 5. August 1918.

Ministerium des Innern.

1807 V G 2

3611

Handel und Verkehr mit Gänsen.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 — Reichstagsblatt Seite 373 — und der Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1918 — Sächsische Staatszeitung vom 15. Mai 1918 — wird folgendes bekannt gemacht:

I. Handelsabkommen.

§ 1.

Wer im Königreich Sachsen gewerbsmäßig Gänse an- und verkauft will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis. Der beladenen Erlaubnis bedürfen nicht die Haushaltungenvereine in Großenhain, Riesa und Radeburg.

§ 2.

Zuständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Einwohner des Kommunalverbandes Großenhain haben ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis an die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain zu richten.

Dem Antrag ist ein Beweis der Wohnortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Gänsen selbstständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehen oder Weiswuchers oder Überbeschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist.

§ 3.

Die Erlaubnis wird durch Ausstellung einer für das Königreich Sachsen gültigen Ausweiskarte erteilt. Für Angehörige und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiskarte ist eine Gebühr von 3,00 Mark, für jede Nebenkarte eine Gebühr von 0,50 Mark zu entrichten.

Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern der Überwachungs- und Polizeibeamten vorzuzeigen.

Die Namen der zum Gänshandel zugelassenen Personen werden in den Amtsblättern bekannt gegeben.

§ 4.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Überwachungsvorschriften widerrufen werden. Die Ausweiskarte ist dann zurückzugeben.

II. Höchstpreise.

§ 5.

Lebende und geschlachtete Gänse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 6.

Beim Verkauf von lebenden Gänsen durch den Büchter oder Mäster darf der Preis von 2,75 Mark für ein Pfund nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Stall des Büchters oder Mästers.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt ein Aufschlag von 0,50 Mark für ein Pfund einschließlich der Verförderungskosten nicht überschritten werden.

§ 7.

Beim Verkauf von geschlachteten Gänsen dürfen innerhalb des hiesigen Bezirkes folgende Preise nicht überschritten werden:

beim Verkauf durch den Büchter oder Mäster an Händler frei Verkaufstation

(Bahn oder Schiff) 3,50 Mark für ein Pfund;

beim Verkauf durch den Händler an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 4 Mark für ein Pfund;

beim Verkauf durch den Händler an den Verbraucher 4,50 Mark für ein Pfund.

Die Preise gelten für geöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzleber); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 8.

Beim Verkauf von Gänselfleisch in Teilen darf der Preis für ein Pfund

Gänselfleisch einschließlich Knochen und Leber 6,20 M.

Gänselflein 2.— M.

für das Pfund Gänselfett, roh 7.— M.

Gänselfett, ausgelassen 12.— M.

nicht übersteigen.

III. Schlüsschein.

§ 9.

Bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänselfleisch in Teilen an Händler, an Büchters oder Mästers und an Inhaber von Bäckerei, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schlüsschein nach vorgeschriebenem Muster in 2 Stück auszustellen und an unterzeichnen. Für die Ausstellung des Schlüsscheins ist auch der erwerbende Händler haftbar. Je ein Stück des Schlüsscheins hat der Veräußerer und Gewerber bis zum Schluss des Kalenderjahres, mindestens aber 3 Monate aufzubewahren und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder dem Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungskommission oder Ortspolizei vorzulegen.

Die Haushaltungvereine Großenhain, Riesa und Radeburg sind vom Schlüsschein anwange bereit, haben aber dem Veräußerer den Aufzug nach der Stückzahl schriftlich zu bestätigen.

IV. Ein- und Verkaufsbuch.

§ 10.

Jeder Händler, einschl. der genannten Haushaltungvereine hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänselfakte (§ 13), sowie die An- und Verkaufspreise zu erscheinen sind.

Weiter hat jeder Händler der Königlichen Amtshauptmannschaft mit vorgeschrie-

benem Postkartenvordruck unaufgefordert unmittelbar nach seiner Zulassung den Vorstand, alsdann jeden Mittwoch anzugeben, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige eingekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat. Die Ankaufsanzeige erstreckt sich auch auf die in Orten außerhalb Sachsen erworbenen Gänse.

V. Abgabeverbote.

§ 11.

Die entgegliche (auch tauschbare) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem Büchter oder Mäster verboten.

Büchter oder Mäster dürfen Schlachtgänsen nur an Personen oder Stellen abgeben, die zum Kauf von Gänzen zugelassen worden sind (vgl. § 3 Abs. 4).

Die unmittelbare Abgabe an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen und auf dem Wochenmarkt den zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Personen gestattet.

§ 12.

Die entgegliche Abgabe von geschlachteten Gänzen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Büchter oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

VI. Gänsekarten.

§ 13.

An Verbraucher dürfen Schlachtgänsen geteilt oder ungeteilt nur gegen Abgabe von Gänsekarten verkauft werden.

Für eine ungeteilte Gans ist eine Gänsekarte — mit 4 Abschnitten — abzugeben.

Beim Verkauf von Gänselfleisch in Teilen sind für das Pfund einer der 4 Abschnitte der Gänsekarte abzugeben.

Die eingenommenen Gänsekarten und Kartenschlitzte sind vom Händler aller 2 Wochen unter Vorlegung des Ein- und Verkaufsbuchs an die Königliche Amtshauptmannschaft abzuliefern.

§ 14.

Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von der Wohnortsbehörde oder von den von den Ortsbehörden damit beauftragten Stellen ausgegeben. Neben die Ausgabe ist eine Liste zu führen.

Der Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen darf eine Gänsekarte erhalten.

Größere Haushaltungen erhalten für je 4 Personen eine weitere Karte. Bruchteile werden nach oben abgerundet, Kinder unter 6 Jahren werden nur zur Hälfte gerechnet.

§ 15.

Krankenhäuser, Lazarette, Bäckerei, Schank- und Speisewirtschaften können für 3 ständige Verpflegungszimmer 1 Karte erhalten. Als ständiger Verpflegzaal gilt, wer regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in dem betreffenden Betriebe einnimmt.

§ 16.

Wer höchst Gänse hält, darf keine Karte erhalten.

§ 17.

Die Gänsekarte ist lediglich Sperrkarte, sie gibt also keinen Anspruch auf Belieferung. Sie kann bei einem zum Verkaufe von Schlachtgänsen zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden.

Bei der Annmeldung ist nur der Bestellabschnitt, der übrige Teil der Karte erst bei der Lieferung selbst abzugeben.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 18.

Die nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Vorbrüche können von der Königlichen Amtshauptmannschaft, zum Teil unentgeltlich, bezogen werden.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Großenhain, am 24. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Städte zu Großenhain und Riesa.

Berbot des Betretenes von Privatgrundstücken und nichtöffentlichen Wegen.

Um eine wirklichere Durchführung des Flur- und Dorfschlusses zu ermöglichen, wird nach Gebot des Bezirkanschusses hiermit das unbefugte Betreten aller Privatgrundstücke und nichtöffentlichen Wege innerhalb des Bezirks der Amtshauptmannschaft Großenhain für die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr vormittags und von 12 bis 2 Uhr mittags verboten.

Als unbefugt gilt alles Betreten, das nicht durch dringende Geschäfte gerechtfertigt erscheint.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M., an deren Stelle im Einbringungsfestzettel Haft bis zu 14 Tagen zu treten hat, bestraft.

Großenhain, am 6. August 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Städte zu Großenhain und Riesa.

Vorlauf von Schlafdecken.

Dem Kommunalverband steht zur Deckung des Bedarfs der in Massenquartieren untergebrachten landwirtschaftlichen Arbeiter einer kleinen Posten Schlafdecken zum Preis von 4 Mark 50 Pf. bis 8 Mark 22 Pf. zur Verfügung. Bedarfsanmeldung bis zum 11. August 1918 an die Königliche Amtshauptmannschaft.

Großenhain, am 6. August 1918.

Der Kommunalverband.